

Vertrauensschutz in der Umsatzsteuer – Anforderungen und Konsequenzen

Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Konstantin Weber*

Zur Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen sowie zum Vorsteuerabzug ist in den letzten Jahren eine Reihe von Urteilen des EuGH ergangen, die den Schutz des guten Glaubens bzw. den Vertrauensschutz betreffen. Der Unternehmer ist bei derartigen Lieferungen und auch beim Vorsteuerabzug sehr stark auf die Angaben von Dritten angewiesen. Wenn sich herausstellt, dass diese Angaben falsch sind, stellt sich die Frage, ob sich der Unternehmer auf den Schutz seines guten Glaubens an die Richtigkeit solcher Angaben berufen bzw. Vertrauensschutz genießen kann. Bis zum Jahr 2009 hat der BFH dies in seiner ständigen Rechtsprechung abgelehnt. Erst nachdem mehrere Entscheidungen des EuGH zugunsten des Vertrauensschutzes für den Unternehmer ergangen waren, war eine Korrekturänderung des BFH zu sehen, wenn auch für den Unternehmer nicht im ausreichenden Umfang. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit den neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH, mit der nach wie vor restriktiven Rechtsprechung des BFH sowie der zurückhaltenden Position der Finanzverwaltung.

I. Vertrauensschutz als allgemeines Rechtsprinzip

Vertrauensschutzregelung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ...

Beim Vertrauensschutz geht es darum, ob der leistende Unternehmer auf das Verhalten des Leistungsempfängers, insbesondere auf seine Angaben, vertrauen und sich später gegenüber dem Fiskus darauf berufen kann. Auf EU-Ebene ist das Prinzip des Vertrauensschutzes als allgemeiner Rechtsgrundsatz des EU-Rechts seit Langem anerkannt und stellt ein europäisches Gemeinschaftsgut dar (vgl. Götz, Festschrift Starck, 2007 S. 545, 564). Der Vertrauens- bzw. der Gutglaubensschutz ist nach dem EuGH ein allgemein verbindlicher Rechtsgedanke des Umsatzsteuerrechts, der auf dem europäischen Primärrecht basiert (vgl. zum Vertrauensschutz in der EU Schwarz, Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip, 2002, S. 376 ff.).

... ist laut BFH der Vorschrift § 6a Abs. 4 UStG zu entnehmen ...

Zur Anerkennung des Vertrauensschutzes als allgemeinen Rechtsgrundsatz führt der BFH in seinem Urteil vom 11. 8. 2011 - VR 3/10 (Rn. 29) [FAAAD-93772] explizit aus, dass es nicht möglich sei, die sog. ruhenden Lieferungen von der Gewährung des Vertrauensschutzes nach § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG auszunehmen, d. h. der BFH ging davon aus, dass § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG der Vertrauensschutz zu entnehmen ist.

* Konstantin Weber ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei Weber | Recht & Steuern, einer Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei in Baden-Baden.